

BUND NRW e.V.  
(Kreisgruppe Aachen-Land)  
Udo Thorwesten  
Schnitzelgasse 74  
52499 Baesweiler  
Telefon: 0177 3320807  
Mail: udo.thor@online.de  
Datum: 04.01.2023

**Stadt Herzogenrath**  
**A 61 Stadtplanung**  
**Frau Krümberg**  
**Rathausplatz 1**  
**52134 Herzogenrath**

- Ihr Schreiben an: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen, vom 22.11.2022, AZ.: A 61-10001-21-27
- **Stellungnahme des BUND-Landesverbands NRW zum BEBAUUNGSPLAN I/20 – 6. Änderung ‘Straßer Feld’, Az. Landesbüro der Naturschutzverbände: AC-102/10**

Guten Tag Frau Krümberg,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)/- Landesverband NRW- nehme ich zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

#### **ALLGEMEIN:**

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die Änderung des Bebauungsplanes eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Nahversorgungsmarktes mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche von aktuell 800 m<sup>2</sup> auf maximal 1.300 m<sup>2</sup> ermöglichen. Dies ist aus unserer Sicht als Innenverdichtung des dortigen Siedlungsraumes zu betrachten und daher ökonomisch und ökologisch sinnvoll.

#### **KLIMA:**

In der Begründung wird aufgeführt, dass für die bauliche Konzeption wesentlich ist, dass „**Ziele**“ verbindliche Vorgaben sind, „**Grundsätze**“ der Abwägung der nachfolgenden Planungen unterliegen).

- **6.1-1 Ziel** Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]“
- **6.1-7 Grundsatz** energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung „Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten

sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

In diesen beiden Punkten wird eher nicht unter Klimaschutzgesichtspunkten gehandelt, denn es wird

- a) **keine Flächeneinsparung** z.B. durch mehrgeschossiges Parken in Erwägung gezogen, noch
- b) die Solarenergienutzung bzw. Kraft-Wärme-Kopplung als **ZIEL** deklariert. Vielmehr kann die Solarenergie-, sowie Solarthermienutzung nach Ihrer Darstellung abgewogen werden.

Im Abschnitt 4.3.8 werden auch nur „kann-Bestimmungen“ aufgeführt. Warum erfolgen hier keine klaren Auflagen?

*Zitat: „Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 70 % des Daches über dem Hauptgebäude ist auch grundrechtsschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 70 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmeeinutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeeinrichtungen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann.“*

## **ARTENSCHUTZ:**

In der Begründung ist textlich dargestellt, dass ca. 1.380 m<sup>2</sup> bestehende Grünflächen entfallen und diese an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Dies bedeutet, dass dort etablierte, ausgeprägte Lebensräume für Tiere verloren gehen und an neuer Stelle erst wieder heranwachsen müssen. Jungpflanzen geben keine Möglichkeit zum Nestbau her. Es wird daher gefordert, das vorhandene Grün nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres zu beseitigen und die neu herzustellen Fläche vom 1.380 m<sup>2</sup> mit älteren solitären Sträuchern (H. mind. 175 cm) und Heistern (H. mind. 250 cm) zu bepflanzen.

Die Fassadenbegrünung ist deutlich über 10 % zu erweitern.

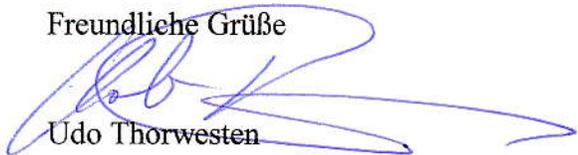
## **Ergebnis der Stellungnahme:**

Mit den dargestellten Forderungen nach eindeutiger Festsetzung von regenerativer Energieerzeugung auf den Dächern, der Optimierung der Neubepflanzung und der stärkeren Wandbegrünung bestehen seitens des BUND keine weiteren Bedenken.

**HINWEIS:**

**Bitte übermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.**

Freundliche Grüße



Udo Thorwesten